
EKZ / Kalaidos Fachhochschule Schweiz
Seminar «Vorbereitung auf die Pensionierung»

Zürich, 26./27. März 2012

Nachlassplanung, Erbrecht, Testament

Dr. iur. René Strazzer

Rechtsanwalt / Fachanwalt SAV Erbrecht

Übersicht

- I. Gegenstand des Erbrechts
- II. Eheliches Güterrecht
- III. Das gesetzliche Erbrecht
- IV. Pflichtteilsberechtigte Erben
- V. Güterrechtliche und erbrechtliche Auseinandersetzung
- VI. Gestaltungsmöglichkeiten
- VII. Instrumente der Planung
- VIII. Erbschaftssteuer

I. Gegenstand des Erbrechts (1/2)

- geregelt im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)

- Das Erbrecht umfasst das Privat- und Geschäftsvermögen einer natürlichen Person auf der ganzen Welt, zum Beispiel:
 1. Bargeld
 2. Bankvermögen
 3. Wertschriften
 4. Beteiligungen an Privat- oder Geschäftsvermögen
 5. Liegenschaften
 6. Schulden

I. Gegenstand des Erbrechts (2/2)


- Nicht unter das Erbrecht fallen
 1. AHV (1. Säule)
 2. BVG (2. Säule)
 3. Lebensversicherungen (mit Ausnahmen)

- Unter das Erbrecht fallen aber die Gelder der Säule 3a bei Bankstiftungen und Versicherungen!

- Hinweis: bei internationalen Sachverhalten (ausländischer Wohnsitz, ausländische Staatsangehörigkeit, im Ausland gelegene Werte) müssen vorab die Zuständigkeit der Behörden/Gerichte und das anwendbare Recht ermittelt werden.


II. Eheliches Güterrecht

- Die drei Güterstände
 1. Errungenschaftsbeteiligung
 2. Gütergemeinschaft
 3. Gütertrennung

- Die vier Vermögensmassen der Errungenschaftsbeteiligung
 siehe Anhang 1

- Die gesetzliche Vorschlagsbeteiligung

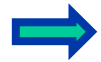
III. Das gesetzliche Erbrecht

- Nachkommen
- Elterlicher Stamm (Eltern, Geschwister, Neffen)
- Grosselterlicher Stamm (Grosseltern, Tanten, Onkel, Cousinsen)
- Der überlebende Ehegatte
 1. Mit Nachkommen: je zur Hälfte
 2. Mit elterlichem Stamm: drei Viertel
 3. Mit grosselterlichem Stamm: ganze Erbschaft
- Das Gemeinwesen  es gibt keinen Nachlass ohne Erben
- Kein gesetzliches Erbrecht im Konkubinat!
- Gesetzliches Erbrecht in der eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Partnerschaft (Gleichstellung mit überlebendem Ehegatten)

IV. Pflichtteilsberechtigte Erben

- Nachkommen: Drei Viertel ihres Erbteils geschützt
- Eltern: die Hälfte ihres Erbteils geschützt
- Überlebender Ehegatte und überlebende Partner in der eingetragenen Partnerschaft:
die Hälfte seines Erbteils geschützt
- Geschwister sind nicht pflichtteilsberechtigt!

V. Güterrechtliche und erbrechtliche Auseinandersetzung



siehe Anhang 2

VI. Gestaltungsmöglichkeiten (1/2)

- **Güterrecht**
 1. Abänderung Vorschlagsbeteiligung (siehe Anhang 1)
 2. Wahl des Güterstandes der Gütergemeinschaft oder der Gütertrennung
 3. Weitere

VI. Gestaltungsmöglichkeiten (2/2)

- **Erbrecht**


1. Pflichtteilssetzung
2. Erbeneinsetzung
3. Erbverzicht / Erbauskauf
4. Vermächtnis (Legat)
5. Ersatzverfügung (Ersatzerbeneinsetzung / Ersatzvermächtnis)
6. Teilungsvorschriften („wer erhält was?“)
7. Bedingungen / Auflagen
8. Vorerbschaft / Nacherbschaft
9. Stiftungen
10. Willensvollstrecker
11. Hände weg von der Enterbung!

VII. Instrumente der Planung

- **Güterrecht**

Ehevertrag (öffentliche Beurkundung vor Notar)

- **Erbrecht**

1. Eigenhändige letztwillige Verfügung (Privattestament)
2. Öffentliche letztwillige Verfügung (öffentliche Beurkundung vor Notar mit zwei Zeugen)
3. Nottestament (mündliche Verfügung vor zwei Zeugen mit Niederschrift durch einen der Zeugen und Einreichung bei Gerichtsbehörde)
4. Erbvertrag (öffentliche Beurkundung vor Notar mit zwei Zeugen)
5. Strenge Formvorschriften  Risiko der Anfechtung!
6. Hinterlegung bei kantonaler Aufbewahrungsstelle ist keine Formvorschrift, aber sehr zu empfehlen

VIII. Erbschaftssteuer

- Kantonale Steuer
- Anknüpfungspunkte:
 1. Letzter Wohnsitz des Erblassers
 2. Grundstücke am Ort der gelegenen Sache
- Steuerbefreit sind
 1. Ehegatten und der überlebende Partner in der eingetragenen Partnerschaft (ganze Schweiz)
 2. Direkte Nachkommen (Steuerpflicht möglich in AI, GE, JU, LU, NE, VD)
 3. Gemeinnützige Institutionen, die ihrerseits steuerbefreit sind
- Steuertarif in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad zum Erblasser
- Nicht verwandte Drittpersonen zahlen am meisten!
- Die eidgenössische Volksinitiative für eine bundesrechtliche Erbschafts- und Schenkungssteuer